

Bekanntmachung

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Stadt Neustadt (Hessen) vom 28. August 2017 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund von § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert am ... 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 18. Juni 2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neustadt (Hessen) haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, die Versorgungspauschale und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt monatlich

in den kommunalen Kindertagesstätten „Regenbogen“, Allee und „Sonnenschein“, Eichsfelder Straße

Betreuungszeitraum	
--------------------	--

07.00 – 07.45 Uhr	22,50 €
07.45 – 13.00 Uhr	160,00 €
13.00 – 14.00 Uhr	30,00 €
14.00 – 15.00 Uhr	30,00 €
15.00 – 16.00 Uhr	30,00 €
Summe:	272,50 €

für Kinder vom vollendeten 1. bis 2. Lebensjahr

Betreuungszeitraum	
07.45 – 13.00 Uhr	160,00 €

Flexible Betreuung gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Neustadt (Hessen) (nur bei vorhandener Kapazität möglich):

pro angefangene Stunde	10,00 €
---------------------------	---------

Die Inanspruchnahme der Flexiblen Betreuung ist nur bei Abgabe eines SEPA-Mandats an die Stadtkasse zum Einzug der Gebühr möglich.

(2) Die Betreuungsgebühr beträgt monatlich im

Waldkindergarten

Betreuungszeitraum	ab dem vollendeten 3. bis 6. Lebensjahr
07.30 – 12.45 Uhr	160,00 €

§ 3 Befreiung und Ermäßigung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Neustadt (Hessen) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- a. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindertagengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde. In der Regel ist dies die Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr.
- b. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung (§ 2 der Mustersatzung des HSGB) wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie unter drei Jahren eine Kindertagesstätte der Stadt Neustadt (Hessen), so beläuft sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 60 % der in Absatz 1 genannten Beträge.

§ 4 Verpflegungsentgelt, Versorgungspauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird vom Magistrat nach den tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale festgesetzt. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Stadt Neustadt (Hessen) mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Die Teilnahme am Mittagessen ist nur bei Abgabe eines SEPA-Mandats an die Stadtkasse zum Einzug des Verpflegungsentgeltes möglich.
- (2) Als Versorgungspauschale sind monatlich zu entrichten:

07.00 – 13.00 Uhr	5,00 €
07.45 – 13.00 Uhr	
07.30 – 12.45 Uhr	
13.00 – 16.00 Uhr	2,00 €

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und die Versorgungspauschale sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Das Verpflegungsentgelt und die Gebühr für Flexible Betreuung wird rückwirkend nach tatsächlicher Inanspruchnahme abgerechnet und abgebucht.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Neustadt (Hessen) besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Neustadt (Hessen) über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Neustadt (Hessen) vom 28.8.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neustadt (Hessen), 19. Juni 2018

STADT NEUSTADT (HESSEN)
Der Magistrat

Thomas Groll
Bürgermeister